



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Disziplinarrechts vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154) wurde die bis dahin geltende Landesdisziplinarordnung (LDO) durch das Landesdisziplinalgesetz (LDG) abgelöst. Das Ziel der Neuregelung – eine effektive und den Erfordernissen einer modernen Verwaltung und Rechtspflege gerecht werdende Gestaltung der Disziplinarverfahren – ist aus Sicht der Landesregierung erreicht worden. Insbesondere der Verzicht auf eine Unterscheidung zwischen einem nichtförmlichen und einem förmlichen Verfahren und die Einführung eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens haben sich bewährt.

In der Praxis des Gesetzesvollzugs hat sich gleichwohl punktuell Klarstellungs- und Änderungsbedarf ergeben.

B. Lösung

Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Modifikationen werden Zweifelsfragen geklärt und zweckmäßige Änderungen vorgenommen.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die folgenden materiell-rechtlichen Änderungen:

- Dienstvergehen, die ein Beamter während des Wehrdienstes begeht, sollen künftig nach dem Wehrdisziplinarrecht verfolgt werden, weshalb § 2 Abs. 3 LDG gestrichen wird.
- Angesichts der Regelung in § 23 Abs. 3 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) soll zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten § 5 Abs. 4 LDG geändert und eine Kürzung der Dienstbezüge gegen Widerrufs- und Probebeamte nicht mehr möglich sein.
- Die in § 9 LDG definierte Disziplinarmaßnahme „Zurückstufung“ wird an das seit 2009 geltende Laufbahnrecht in Gestalt der zweigeteilten Laufbahn gemäß § 13 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) angepasst.
- Das Erfordernis einer zusätzlichen Pflichtenmahnung bei einer gebotenen Zurückstufung im Falle einer zuvor gegen den Beamten verhängten Strafe oder Geldbuße (relatives Maßnahmeverbot gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 LDG) wird aufgegeben. Zugleich wird die entsprechende absolute Sperrwirkung für eine Kürzung des Ruhegehalts (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LDG) aufgegeben. Mangels prakti-

scher Relevanz wird das Tatbestandsmerkmal „Ordnungsmaßnahme“ gestrichen.

- Die Vorschrift des § 17 Abs. 2 LDG, nach der ein Disziplinarverfahren ausnahmsweise nicht einzuleiten ist, wird um eine entsprechende Regelung für Ruhestandsbeamte ergänzt, die im Verdacht stehen, ein Dienstvergehen begangen zu haben, das absehbar nicht mindestens mit einer Kürzung des Ruhegehalts geahndet werden kann.
- Die in § 32 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 LDG angelegte Schnittstellenproblematik beim Übergang von einem Beamtenverhältnis auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe wird aufgelöst.
- Bislang disziplinarrechtlich nicht verfolgbare Manipulationen bei der Beihilfe durch Ruhestandsbeamte werden in § 50 LBG als Handlungen definiert, die als Dienstvergehen gemäß § 47 Abs. 2 Satz 3 BeamtStG gelten.

Nicht um materiell-rechtliche Änderungen, sondern um Klarstellungen handelt es sich insbesondere bei folgenden Modifikationen:

- In § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 LDG wird klargestellt, dass in Fällen einer Kürzung der Dienstbezüge oder einer Zurückstufung der Zeitraum der Beförderungssperre nur in der Disziplinarverfügung, nicht aber durch nachträgliche Entscheidung nach Abschluss des Disziplinarverfahrens verkürzt werden kann.
- In § 22 Abs. 1 LDG wird erläutert, wer (schon jetzt) die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen durchführen kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen sind kostenneutral.

2. Verwaltungsaufwand

Die vorgesehenen Änderungen dienen auch der Verfahrensvereinfachung und sind daher geeignet, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Regelungen betreffen ausschließlich das öffentliche Dienstrecht, so dass Auswirkungen auf die private Wirtschaft nicht zu erwarten sind.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung und § 2 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG)

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Landtages mit Schreiben vom 29. April 2013 zur Unterrichtung übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

Gesetz zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Das Landesdisziplinargesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2012 (GVOBl. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße zulässig.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „bruchteilmäßigen“ durch das Wort „prozentualen“ und die Worte „ein Fünftel“ durch die Angabe „20 %“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Zeitraum kann in der Disziplinarverfügung verkürzt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist und dieser Umstand nicht bereits bei der Bemessung der Maßnahme berücksichtigt worden ist.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Zurückstufung ist die Versetzung der Beamtin oder des Beamten in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, wobei eine Zurückstufung in ein Amt unterhalb des zweiten Einstiegsamts der Laufbahn nur zulässig ist, wenn die Beamtin oder der Beamte unterhalb des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahn eingestellt worden ist.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Zeitraum kann in der Disziplinarverfügung verkürzt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.“

5. In § 11 Satz 1 werden das Wort „bruchteilmäßigen“ durch das Wort „prozentualen“ und die Worte „ein Fünftel“ durch die Angabe „20 %“ ersetzt.
6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme“ werden durch die Worte „eine Strafe oder Geldbuße“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts“ werden durch die Worte „ein Verweis oder eine Geldbuße“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Zurückstufung“ durch die Worte „Kürzung des Ruhegehalts“ ersetzt.
7. Nach § 16 Abs. 3 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Solange das Beförderungsverbot gemäß § 9 Abs. 3 andauert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Eintrag über diese Tatsache bis zum Fristende in der Personalakte verbleibt.“
8. § 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn wegen § 5 Abs. 2, § 14 oder wegen § 15 eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ausgesprochen werden darf.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Beamte“ die Worte „sowie die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 erhält Satz 2 werden die Worte „Beamtin oder dem Beamten“ durch die Worte „Antragstellerin oder dem Antragsteller“ ersetzt.
10. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Das Ergebnis der Ermittlungen ist schriftlich festzuhalten.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - c) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die oder der Dienstvorgesetzte kann zur Durchführung der Ermittlungen im Einzelfall oder auf Dauer geeignete Bedienstete als Ermittlungsführerin oder Ermittlungsführer bestellen. Stehen geeignete Bedienstete nicht zur Verfügung, können auch andere geeignete Personen bestellt werden. Unbeschadet dessen kann die oder der Dienstvorgesetzte jederzeit die Ermittlungen an sich

ziehen und Beweiserhebungen selbst durchführen. Die Ermittlungsführerin oder der Ermittlungsführer ist an die Weisungen der oder des Dienstvorgesetzten gebunden und soll als Bedienstete oder Bediensteter bei Übertragung im Einzelfall für die Dauer der Aufgabe im Hauptamt entlastet werden.“

11. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „zum Ermittlungsbericht“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „kann unterbleiben“ durch das Wort „unterbleibt“ ersetzt.

12. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Worte „§ 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „§ 70 Abs. 1 SHBeamtVG“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn unmittelbar im Anschluss an eine Entlassung gemäß § 30 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet werden soll.“

13. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Kürzungen des Ruhegehalts werden von den nach § 49 für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständigen Dienstvorgesetzten ausgesprochen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zurückstufungen werden von der obersten Dienstbehörde ausgesprochen.“

14. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Einbehaltung von Bezügen kann auch nach der Dienstenthebung erfolgen.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

15. § 45 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Beamtenverhältnis“ werden die Worte „oder der Aberkennung des Ruhegehalts“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 50 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (GVOBl. S. 275), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. bei der Abrechnung der ihnen gemäß § 80 zustehenden Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen Manipulationen zum Nachteil der beihilfegewährenden Stelle vornehmen.“

Artikel 3

Änderung der Jubiläumsverordnung

§ 3 der Jubiläumsverordnung vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (GVOBl. S. 275), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „oder aufgrund des § 14 Abs. 1 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), nicht verhängt“ werden gestrichen.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die Dienstzeitehrung unterbleibt auch, wenn innerhalb der letzten drei Jahre eine Kürzung der Dienstbezüge wegen § 14 Abs. 1 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom <Fundstelle dieses Gesetzes einfügen>, nicht verhängt worden ist.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „straf- und disziplinarrechtliche“ werden durch das Wort „strafrechtliche“ ersetzt.
 - b) Das Wort „schwebt“ wird durch das Wort „läuft“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

Begründung

A. Allgemeines

Redaktionelle Änderungen im Landesdisziplinargesetz infolge der Änderungen am Statusrecht (BeamStG, LBG) sowie durch das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) und das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) wurden bereits zuvor mit den jeweiligen Fachgesetzen umgesetzt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Bestimmungen des Landesdisziplinargesetzes, des Landesbeamtengesetzes und der Jubiläumsverordnung geändert. Die vorgenommenen Klarstellungen und materiell-rechtlichen Änderungen basieren weitgehend auf den Erfahrungen der Zentralen Disziplinarbehörde bei der Beratung gemäß § 21 Abs. 3 LDG.

Die Ergänzung des Gesetzeswortlautes um Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten erfolgt nur dort, wo dies zur Klarstellung notwendig ist (§§ 18, 45) und sich nicht bereits offensichtlich aus dem Zusammenhang ergibt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

§ 2 Abs. 3 LDG

1. Gemäß § 2 Abs. 3 LDG gilt das LDG bislang auch für solche Dienstvergehen, die von Beamten, die Wehrdienst im Rahmen einer Wehrübung oder einer besonderen Auslandsverwendung leisten, während des Wehrdienstes begangen wurden, wenn das Verhalten sowohl soldatenrechtlich als auch beamtenrechtlich ein Dienstvergehen darstellt. Zwischenzeitlich ist die vergleichbare Vorschrift des Bundesdisziplinalgesetzes (BDG) auch auf Dienstvergehen, die während einer Übung (vgl. §§ 59 – 61 Soldatengesetz [SG]), einer Hilfeleistung im Innern (vgl. § 6c Wehrpflichtgesetz [WPfIG], § 60 Nr. 3, § 63 SG) oder einer Hilfeleistung im Ausland (vgl. § 6d WPfIG, § 63a SG) begangen wurden, ausgedehnt worden (vgl. § 2 Abs. 3 BDG).
2. Die Überprüfung, ob diese Änderung für § 2 Abs. 3 LDG übernommen werden (so wie in *Nordrhein-Westfalen*) oder ob auf die Regelung in Gänze verzichtet werden sollte (so wie in *Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt* und *Thüringen*; vgl. Anlage, S. 1) hat ergeben, dass Überwiegendes für eine Streichung des § 2 Abs. 3 LDG spricht.

Denn mit der Formulierung „gilt dieses Gesetz“ wird eine Verfahrensbestimmung dahingehend getroffen, dass die fraglichen Dienstvergehen, die der Beamte als Soldat begangen hat, beamtenrechtlich und nicht nach der Wehrdisziplinarordnung (WDO) zu verfolgen sein sollen. Gegen die damit einhergehende landesrechtliche Entscheidung, die bundesrechtliche Verfolgbarkeit von Dienstvergehen nach der WDO zu beschneiden, bestehen im Hinblick auf Art. 71, 73 Abs. 1 Nr. 1, 8 GG verfassungsrechtliche Bedenken. Die im Disziplinalgesetz des Landes *Niedersachsen* implementierte Ermessensregelung („können auch nach diesem Gesetz verfolgt werden“) vermag nicht zu überzeugen, weil die größere Sach- und Fachnähe für eine wehrdisziplinarrechtliche Ahndung von im Wehrdienst begangenen Dienstvergehen spricht.

3. Infolge der Streichung des § 2 Abs. 3 LDG bleiben beamtenrechtliche Dienstvergehen, die der Beamte als Soldat begeht, gleichwohl als außerdienstliche Dienstvergehen i.S.v. § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG weiterhin verfolgbar und zwar unab-

hängig davon, ob sie zugleich auch soldatenrechtlich ein Dienstvergehen darstellen. Dienstvergehen, die nur soldatenrechtlich relevant sind, bleiben wie bisher beamtenrechtlich unbeachtlich.

Dienstvergehen können zunächst im Wehrdienstverhältnis nach der WDO und sodann nochmals im Beamtenverhältnis (oder umgekehrt) verfolgt werden, ohne das Doppelbestrafungsverbot (*ne bis in idem*) zu verletzen (vgl. Weiß, § 2 BDG, Rn. 37). Gleichwohl ist eine Erweiterung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 LDG um (behördliche) wehrdisziplinarrechtliche Maßnahmen nicht angezeigt. Stattdessen ist eine eventuelle wehrdisziplinarrechtliche Maßnahme in die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Maßnahmebemessung gemäß § 13 Abs. 1 LDG einzustellen (vgl. BVerwGE 113, 226).

§ 5 Abs. 4 LDG

1. Gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) 1999 konnte der Beamte auf Probe entlassen werden, wenn er eine Handlung beging, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge gehabt hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren (mindestens „Gehaltskürzung“, vgl. § 27 Abs. 1 LDO) verhängt werden konnte. Gemäß § 5 Abs. 3 LDO konnten gegen Beamte auf Probe und auf Widerruf (nur) Verweise und Geldbußen verhängt werden.

Mit dem LDG 2003 wurde die Möglichkeit geschaffen, gegen Beamte auf Probe und auf Widerruf neben dem Verweis und der Geldbuße auch eine Kürzung der Dienstbezüge zu verhängen. Damit sollen Entlassungen in weniger Fällen in Betracht kommen und der Erziehungscharakter des Disziplinarrechts in den Vordergrund treten. Den jüngeren Beamten solle das Vertrauen entgegengebracht werden, dass sie auch nach mittleren Dienstvergehen, die mit Kürzung der Dienstbezüge geahndet werden, noch erziehbar sind. Erweise sich in Einzelfällen der Beamte auf Probe als nicht mehr erziehbar, solle die Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBG a.F. (Entlassung wegen mangelnder Bewährung, jetzt § 23 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG) als Auffangvorschrift greifen (vgl. LT-Drs. 15/1767, S. 50). Aufgrund von § 43 Abs. 1 Nr. 1 LBG a.F. konnte ein Beamter auf Probe folglich entlassen werden, wenn ein Verhalten vorlag, das bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Zurückstufung zur Folge gehabt hätte (Art. 2 Nr. 6a des Gesetzes vom 18. März 2003, GVObI. Schl.-H. S. 154).

2. Seit dem Übergang von der Rahmengesetzgebung (Art. 75 GG) des BRRG zum BeamtStG am 1. April 2009 gilt im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 i.V.m. Art. 72 Abs. 1 GG) § 23 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG, wonach Beamte auf Probe entlassen werden können, wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte. Damit ist für Beamte auf Probe eine Schnittstelle entstanden, an der sowohl eine Entlassung (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG) als auch eine Kürzung der Dienstbezüge (§ 5 Abs. 4 LDG) möglich ist, wobei die Ermessenserwägungen beider Optionen in Einklang gebracht werden müssen. Der Dienstvorgesetzte hat dabei einerseits die in der Gesetzesbegründung explizit genannten Vorstellungen des Landesgesetzgebers im Hinblick auf § 5 Abs. 1 LDG einerseits und das Primat des § 23 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 i.V.m. Art. 72 Abs. 1 GG zu erwägen. Dabei ist es rechtsstaatlich bedenklich, es in das Ermessen des Dienstvorgesetzten zu stellen, für das gleiche Verhalten eines Probebeamten zwischen zwei in ihrer Wirkung sehr unterschiedlichen und gegensätzlichen Sanktionsmöglichkeiten zu wählen (vgl. *Bayerischer Landtag*, Drs. 15/4076, S. 32 zum Verzicht auf die nach dem früheren Art. 6 Abs. 5 BayDO bestehende Möglichkeit einer Gehaltskürzung gegen Probebeamte außerhalb der Probezeit). Angesichts der „Vorgaben des Beamtenstatusgesetzes“ hat Niedersachsen im Jahr 2009 die Kürzung der Dienstbezüge aus dem Katalog der gegen Probe- und Widerrufsbeamte zulässigen Disziplinarmaßnahmen eliminiert (vgl. *Niedersächsischer Landtag*, Drs. 16/655, S. 176).

Angesichts der bei der Konzeption des LDG 2003 noch nicht bekannten Regelung des § 23 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG spricht trotz der damit einhergehenden Rücknahme der seinerzeit vorgenommenen Liberalisierung Überwiegendes dafür, an der bundesweit einmaligen (vgl. Anlage, S. 2) Spezialität der Zulässigkeit einer Kürzung der Dienstbezüge auch gegen Probe- und Widerrufsbeamte nicht weiter festzuhalten.

§ 8 LDG

1. Die Änderung in Absatz 1 erfolgt allein aus redaktionellen Gründen, um die Relationen im Gesetz einheitlich in Prozent auszudrücken (vgl. § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 38 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 LDG).
2. Nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 4 Satz 2 LDG „*kann*“ die für die Dauer einer Kürzung der Dienstbezüge bestehende Beförderungssperre verkürzt werden, sofern dies „*im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist*“.

Mit der Maßgabe in Absatz 4, dass der Zeitraum „in der Disziplinarverfügung“ verkürzt werden kann, wird klargestellt, dass eine nachträgliche Verkürzung durch den Dienstvorgesetzten unzulässig ist. Da die für eine etwaige Fristverkürzung allein in Betracht kommende Dauer des Disziplinarverfahrens bei der Entscheidung des Dienstvorgesetzten bzw. des Disziplinargerichts bekannt ist, besteht zu diesem Zeitpunkt die Pflicht, über eine Verkürzung der Sperrfrist unter Ausübung des eröffneten Ermessens zu entscheiden. Dies wird durch den Einschub „in der Disziplinarverfügung“ klargestellt. Ein anerkanntes Bedürfnis, dass über die Berücksichtigung der Verfahrensdauer nach Eintritt der Bestandskraft der Disziplinarentscheidung nochmals entschieden werden kann, ist (auch im Hinblick darauf, dass gegen eine rechtsfehlerhafte Entscheidung über die Fristverkürzung der Rechtsweg gegeben ist) nicht ersichtlich. Andere Gesichtspunkte (z.B. nachträgliche Milde, gute Führung nach Verhängung der Maßnahme) sind nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ohnehin nicht berücksichtigungsfähig.

Ebenfalls klarstellenden Charakter hat die Bestimmung, dass eine etwaige überlange Dauer des Disziplinarverfahrens nicht mehrfach mildernd berücksichtigt werden darf.

§ 9 LDG

1. Die Zurückstufung war ursprünglich innerhalb der vier bekannten Laufbahngruppen konzipiert, also den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung (z.B. Justiz, Polizei oder Allgemeine Dienste) und derselben Laufbahngruppe angehören (§ 13 Abs. 1 und 2 LBG). Die Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe richtet sich gemäß § 13 Abs. 3 LBG nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung. Seit dem 1. April 2009 wird nur noch zwischen den Laufbahngruppen 1 und 2 unterschieden. Zur Laufbahngruppe 2 gehören dabei alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen. Innerhalb der Laufbahngruppen wird abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden (vgl. § 14 LBG, §§ 18 ff. der Allgemeinen Laufbahnverordnung [ALVO]).
2. Als Folge der Neukonzeptionierung der Laufbahngruppen stellt sich die Frage, ob eine Zurückstufung auch in ein Amt unterhalb des zweiten Einstiegsamtes

möglich sein soll, also ob beispielsweise ein Regierungsrat im Eingangsammt des ehemaligen höheren Dienstes (A13) in das Amt eines Amtrats (A12) zurückgestuft werden kann. Der Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 1 LDG in seiner bisherigen Fassung spricht für eine solche Möglichkeit. Zudem beruht das neue Laufbahnrecht auch auf dem Grundsatz der stärkeren Flexibilität durch größere Durchlässigkeit der Laufbahnen in horizontaler und vertikaler Hinsicht (LT-Drs. 16/2306, S. 134), wobei eine vertikale Durchlässigkeit naturgemäß in beide Richtungen bestehen kann.

Eine materielle Änderung am Regelungsgehalt des § 9 Abs. 1 Satz 1 LDG für die Beamten in den Einstiegsämtern des bisherigen mittleren und höheren Dienstes ist jedoch nicht angezeigt, da dadurch die Beamten in den zweiten Einstiegsämtern der Laufbahnen ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt würden als die Beamten in den ersten Einstiegsämtern der Laufbahn, die definitionsgemäß auch weiterhin nicht zurückgestuft werden können. Daher ist eine Modifizierung der Definition der Zurückstufung in § 9 Abs. 1 Satz 1 LDG erforderlich.

Eine Zurückstufung in ein Amt unterhalb des zweiten Einstiegsamtes auch bei „Aufstiegsbeamten“ nach altem Laufbahnrecht und Beamten, die im zweiten Einstiegsamt eingestellt wurden, würde im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine nicht angezeigte Verschärfung darstellen und wird daher durch die Ergänzung in § 9 Abs. 1 Satz 1 LDG ausgeschlossen. Die früheren „Aufstiegsbeamten“ werden deshalb von der Neuregelung nicht umfasst, weil mit der Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung die Befähigung für den früheren höheren Dienst erworben wurde (vgl. 31 Abs. 3 Satz 3 SH.LVO in der bis zum 31. Mai 2009 geltenden Fassung).

Zugleich erfolgt durch die Ergänzung in § 9 Abs. 1 Satz 1 LDG jedoch die Klarstellung, dass eine Zurückstufung in ein Amt unterhalb des zweiten Einstiegsamtes in den Fällen der §§ 10, 10a ALVO möglich ist. Soweit dadurch eine Ungleichbehandlung von unter Berücksichtigung der §§ 10, 10a ALVO beförderten Beamten mit „Aufstiegsbeamten“ nach altem Recht und Beamten, die im zweiten Einstiegsamt eingestellt wurden, besteht, ist diese Differenzierung zulässig und sachgerecht. Denn der mit dem Systemwechsel im Laufbahnrecht 2009 einhergehende Grundsatz der stärkeren Flexibilität durch größere Durchlässigkeit der Laufbahnen auch in vertikaler Hinsicht (LT-Drs. 16/2306, S. 134) ist nicht per se im Wege der Meistbegünstigung auf eine Richtung zu beschränken. Vielmehr ist zu erwägen, dass die Zurückstufung als Gegenstück zur Beförderung neben er-

zieherischen Zwecken dazu dient, den Beamten aus einem Beförderungsamt zu entfernen, für das er sich durch das Dienstvergehen untragbar gemacht hat (vgl. BVerwGE 46, 169). Dem würde ein generelles Verbot der Zurückstufung unterhalb des 2. Einstiegsamtes zuwiderlaufen. In diesem Sinne haben bereits *Bayern* (vgl. dort Drs. 16/3200, S. 579) und *Hamburg* (vgl. dort Drs. 19/3757, S. 78 f.) die Definition der Zurückstufung an das neue Laufbahnsystem angepasst.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Regelung absehbar nur in seltenen Fällen tatsächlich negative Auswirkungen für den Beamten haben wird. Denn anders als nach dem bis 2009 geltenden Laufbahnrecht erfolgt in den Fällen der §§ 10, 10a ALVO kein Aufstieg in eine höhere Laufbahn mehr, sondern der Beamte kann bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb der Laufbahn in ein ihm zunächst nicht zugängliches Statusamt (z.B. Oberregierungsrat, A14) befördert werden. Die Zurückstufung eines insoweit noch nicht beförderten Beamten (z.B. Oberamtsrat, A13) berührt also die durch §§ 10, 10a ALVO eröffneten Beförderungsmöglichkeiten (noch) gar nicht, zumal die erbrachten Beförderungsvoraussetzungen im Sinne der §§ 10 Satz 1, 10a Abs. 1 ALVO durch eine Zurückstufung nicht beseitigt werden.

Praktische Relevanz entfaltet die Regelung also letztlich vornehmlich in den vergleichsweise äußerst seltenen Fällen, in denen ein Beamter im Amt über dem zweiten Einstiegsamt (z.B. Oberregierungsrat, A14) um zwei Ämter zurückzustufen ist. Eine Zurückstufung um drei oder mehr Ämter ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch ist in diesen Fällen angesichts der Schwere des Dienstvergehens regelmäßig eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10 LDG) zu erwägen. Soweit ein höheres Statusamt übertragen wurde, ohne dass zuvor alle dazwischenliegenden Ämter durchlaufen werden mussten (z.B. Ernennung eines Polizeioberkommissars, A10, zum Polizeirat, A13; vgl. § 3 Abs. 5, § 14 Polizeilaufbahnverordnung – PoLVVO), erfolgt eine Zurückstufung, ohne dass dabei nicht durchlaufene Statusämter ausgelassen werden (also z.B. um eine Stufe in das Amt eines Polizeihauptkommissars, A12).

3. Wegen der Maßgabe, dass der Zeitraum des Beförderungsverbot (nur) in der Disziplinarverfügung verkürzt werden kann, siehe die Begründung zu § 8 Abs. 4 Satz 2.

Eine Maßgabe, dass die Abkürzung des Beförderungsverbot nach einer Zurückstufung ausscheidet, wenn die Dauer des Disziplinarverfahrens bereits bei der Maßnahmebemessung mildernd berücksichtigt wurde, erübrigt sich, da im

Falle der gebotenen Höchstmaßnahme „Entfernung aus dem Beamtenverhältnis“ die Dauer des Disziplinarverfahrens keinen Milderungsgrund darstellen kann (st. Rspr.).

§ 11 LDG

Die Änderung erfolgt – wie schon bei § 8 Abs. 1 LDG – allein aus redaktionellen Gründen, um die Relationen im Gesetz einheitlich in Prozent auszudrücken.

§ 14 Abs. 1 LDG

1. Vom Begriff der „Ordnungsmaßnahme“ in § 14 Abs. 1 Satz 1 LDG sind das Ordnungsgeld und die Ordnungshaft umfasst. In Betracht kommen insoweit nur Ordnungsmittel wegen Ungebühr (§ 178 GVG) und wegen Säumigkeit als Beweisperson (§§ 51, 70, 77 StPO) ausschließlich in Straf- oder gerichtlichen Bußgeldverfahren. Solche außerdienstlichen Verfehlungen haben jedoch als Dienstvergehen keine meßbare Bedeutung (vgl. BVerwGE 112, 19 zu § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG), so dass das Tatbestandsmerkmal „Ordnungsmaßnahme“ mangels Regelungsbedeutung gestrichen werden kann.
2. Ein Verweis, eine Geldbuße und eine Kürzung des Ruhegehaltes dürfen bislang nach Straf- oder Bußgeldverfahren nicht verhängt werden, weil davon ausgegangen wird, dass der Zweck der disziplinarischen Reaktion bereits durch die strafrechtliche oder behördliche Ahndung erreicht ist (absolutes Maßnahmeverbot, vgl. BT-Drs. 14/4659, S. 38). Eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Zurückstufung sollen nur ausgesprochen werden dürfen, wenn dies für die Pflichtenmahnung zusätzlich erforderlich ist (relatives Maßnahmeverbot). Daher ist für jeden Einzelfall anhand der Persönlichkeitsstruktur zu entscheiden, ob konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beamte trotz der strafrechtlichen oder behördlichen Ahndung auch in Zukunft gegen seine beamtenrechtlichen Pflichten verstoßen wird, etwa weil er straf- oder disziplinarrechtlich vorbelastet ist oder sich im Verfahren uneinsichtig gezeigt hat. Auch in den Fällen, in denen das Strafgericht den Beamten im Hinblick auf eine noch auszusprechende Disziplinarmaßnahme milder bestraft, kann eine zusätzliche Pflichtenmahnung erforderlich sein.
3. Gegen eine ausnahmslose Einbeziehung der Zurückstufung in das relative Maßnahmeverbot bestehen schon länger erhebliche rechtspolitische und verfas-

sungsrechtliche Bedenken (vgl. *BVerwG*, Urteil vom 23. Mai 2005, 1 D 13/04, *BVerwGE* 123, 75). Rechtspolitisch bedenklich ist, dass die Erstreckung des Maßnahmeverbots auf die zweithöchste Disziplinarmaßnahme im Hinblick auf die Gleichheit der Rechtsanwendung vielfältige Umgehungsmöglichkeiten eröffnet. Hierzu gehören der Verzicht auf Strafanzeigen durch Dienstvorgesetzte, um eine angemessene Disziplinierung nicht zu vereiteln (wovon nach den Erfahrungen des Bundesverwaltungsgerichts auch Gebrauch gemacht wird), und Selbstanzeigen durch Beamte, die strafrechtliche Ermittlungsverfahren in Gang setzen, welche in Honorierung der Selbstanzeige oftmals sogar gemäß § 153a StPO eingestellt werden, was wegen § 14 Abs. 1 Satz 2 LDG ebenfalls eine Einstellung des Disziplinarverfahrens nach sich ziehen kann. Verfassungsrechtlich bedenklich ist das (relative) Maßnahmeverbot für Zurückstufungen, weil nicht jedes disziplinare Fehlverhalten auch ein strafbares Verhalten darstellt und in diesen anderen Fällen von vornherein die Möglichkeit ausscheidet, anstelle einer Zurückstufung mit einem Strafbefehl und geringer Geldstrafe oder der Einstellung des Strafverfahrens unter Auferlegung einer Geldbuße davonzukommen. Wegen dieser Bedenken hat der Bundesgesetzgeber die mit dem Bundesdisziplinalgesetz 2003 vorgenommene relative Sperrwirkung einer strafrechtlichen oder behördlichen Ahndung mit Art. 12 b Nr. 3 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wieder aufgehoben (vgl. BT-Drs. 16/10850, S. 246; BT-Drs. 16/2253, S. 13). Bis auf die Disziplinalgesetze in *Berlin* und *Rheinland-Pfalz* unterfällt die Zurückstufung andernorts nicht (mehr) dem relativen Maßnahmeverbot nach Straf- oder Bußgeldverfahren (vgl. Anlage, S. 3). Eine entsprechende Änderung auch im LDG ist angezeigt.

4. Die im Hinblick auf Zurückstufung vorgebrachten rechtspolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken gelten angesichts der disziplinarisch zu würdigenden mittleren bis schweren Dienstvergehen gleichermaßen für das relative Maßnahmeverbot bei einer Kürzung der Dienstbezüge. Für den Fall, dass der zu disziplinierende Beamte ein schweres Dienstvergehen unterhalb der Höchstmaßnahme begangen hat und eine Zurückstufung aus laufbahnrechtlichen Gründen (z.B. Beamter im Eingangsamt der Laufbahn oder Wahlbeamter) unzulässig ist, kann das relative Maßnahmeverbot bei der Kürzung der Dienstbezüge dazu führen, dass das Disziplinarverfahren trotz eines schweren Dienstvergehens ohne Ausspruch einer Maßnahme eingestellt werden muss. Gleiches gilt für den Fall einer an sich gebotenen Zurückstufung und Vorliegen durchgreifender Milderungsgründe. Bei der Entscheidung, welche Disziplinarmaßnahmen von einem Maßnahmeverbot erfasst sein sollen, ist der Gesetzgeber nicht durch Art. 103 Abs. 3 GG einge-

schränkt. Er hat dabei lediglich das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verbot unverhältnismäßiger Regelungen und Maßnahmen zu beachten (*BVerwG*, Beschluss vom 23. November 2009, 2 B 87/08). Gleichwohl ist festzustellen, dass das relative Maßnahmeverbot bei einer Kürzung der Dienstbezüge bundesweit einheitlich vorzufinden ist (siehe Anlage, S. 2). Von einer Änderung der Rechtslage im LDG wird daher abgesehen.

5. Änderungsbedarf besteht jedoch beim bisherigen absoluten Maßnahmeverbot bei der Kürzung des Ruhegehalts. Im Hinblick auf die gebotene Kongruenz der Maßnahmebemessung bei aktiven Beamten und Ruhestandsbeamten ist die Einbeziehung der Kürzung des Ruhegehalts in das absolute Maßnahmeverbot einerseits und die Einbeziehung der Kürzung der Dienstbezüge in das relative Maßnahmeverbot andererseits rechtspolitisch und im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich bedenklich. Für die Höchstmaßnahme ist das Kongruenzgebot bereits gesetzlich fixiert, indem § 13 Abs. 2 Satz 2 LDG bestimmt, dass dem Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt aberkannt wird, wenn er als noch im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.

Die Disziplinierung von Ruhestandsbeamten erfolgt zum Zwecke der Generalprävention, der Aufrechterhaltung der Integrität des Berufsbeamtentums, der Gleichbehandlung mit den aktiven Beamten und der Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes (vgl. *BVerfG*, DVBl. 2006, 1372, 1373; *BVerwG*, NVwZ 2003, 352, 354). Insbesondere das Ziel der Gleichbehandlung wird verfehlt, wenn der Ruhestandsbeamte das Dienstvergehen noch als aktiver Beamter begangen hat: In diesem Fall steht ihm bislang das absolute Maßnahmeverbot zur Seite, während ein vergleichbarer aktiver Beamter nur in den Genuss des relativen Maßnahmeverbots kommt. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass Beamte, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 36 Abs. 1 LBG auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden können.

Wegen des im Vergleich zum aktiven Beamten geringeren Bedürfnisses der Pflichtenmahnung des Ruhestandsbeamten sieht das LDG für Ruhestandsbeamte die gegen aktive Beamte zu verhängenden Maßnahmen „Verweis“, „Geldbuße“ und „Zurückstufung“ nicht vor. Damit wird der Vorstellung, dass der Zweck der disziplinarischen Reaktion bereits durch die strafrechtliche oder behördliche Ahndung erreicht ist, und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angemessen Rechnung getragen. Darüber hinausgehend ist kein aner kennenswertes Bedürfnis ersichtlich, warum eine unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze des

§ 13 Abs. 1 LDG dem Grunde nach gebotene Kürzung des Ruhegehalts in jedem Fall an einer Strafe oder Geldbuße oder einem Ende der Verfolgung gemäß § 153a StPO scheitern soll. Dies insbesondere auch deshalb, weil die als Dienstvergehen geltenden Handlungen der Ruhestandsbeamten in gleicher oder vergleichbarer Weise von aktiven Beamten begangen werden können. Daher soll die Kürzung des Ruhegehalts künftig – wie schon in *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Mecklenburg-Vorpommern* und *Thüringen* (vgl. Anlage, S. 3) – nur noch dem relativen Maßnahmeverbot unterfallen.

Daher ist bei einer Kürzung des Ruhegehalts nach den o.g. Kriterien (siehe unter 2.) zu prüfen, ob neben der strafrechtlichen Ahndung eine zusätzliche Pflichtermahnung des Ruhestandsbeamten erforderlich ist. Ein solches Erfordernis kommt insbesondere bei den als Dienstvergehen geltenden Bestrebungen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG, §§ 80 ff. StGB), bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht (§§ 37, 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG, §§ 201, 203, 204, 353b StGB), bei der ungenehmigten Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen in Bezug auf ihr früheres Amt (§§ 42, 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG, §§ 331, 332 StGB) sowie beim Beihilfebetrug (§ 47 Abs. 2 Satz 3 BeamtStG i.V.m. § 50 Nr. 3 LBG n.F. [siehe Artikel 2], §§ 263, 267 StGB) in Betracht.

§ 16 Abs. 3 LDG

1. Eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot, § 16 Abs. 1 Satz 1 LDG). Die Frist, nach deren Ablauf das Verwertungsverbot eintritt, beginnt mit der Abschlussentscheidung der oder des Dienstvorgesetzten oder des Disziplinargerichts (§ 16 Abs. 2 LDG Satz 1 LDG). Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten (§ 16 Abs. 3 Satz 1 LDG).

Der Beginn des Fristlaufs bereits mit der Zustellung der Abschlussentscheidung unterscheidet sich von den Bestimmungen anderer Disziplinargesetze, die auf die Bestandskraft der Entscheidung abstellen. Die für den Beamten vorteilhafte schleswig-holsteinische Regelung, bei der die Einlegung eines Rechtsmittels nicht zu einem verzögerten Eintritt des Verwertungsverbots führt, kann Probleme

beim Tilgungsgebot des § 16 Abs. 3 LDG verursachen: Hat der Beamte gegen eine Zurückstufung Rechtsmittel eingelegt, tritt (das Verwertungsverbot und damit) das Tilgungsgebot zu einem Zeitpunkt ein, zu dem das Beförderungsverbot gemäß § 9 Abs. 3 LDG noch laufen kann. Um den damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten der Aktenführung und der Personalwirtschaft abzuhelpfen, ist es notwendig aber auch ausreichend, dass ein Eintrag über den Umstand des Beförderungsverbots in der Personalakte verbleibt, solange die Wirkung gemäß § 9 Abs. 3 LDG andauert. Der Disziplinarvorgang selbst ist insoweit nicht erforderlich und unterfällt daher dem regulären Tilgungsgebot.

2. Einer Modifizierung im Hinblick auf den Fristlauf des Verwertungsverbots (§ 16 Abs. 2 LDG) bedarf es nicht, da das Verwertungsverbot nur für „*weitere* Disziplinarmaßnahmen“ und „*sonstige* Personalmaßnahmen“, nicht aber für die fragliche Maßnahme selbst gilt.

§ 17 Abs. 2 LDG

1. Gemäß § 17 Abs. 1 LDG hat der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Das insoweit bestehende Legalitätsprinzip wird bislang nur für die Fälle durchbrochen, in denen zu erwarten ist, dass nach den §§ 14 oder 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf.

Gemäß § 5 Abs. 2 LDG sind bei Ruhestandsbeamten nur die Kürzung oder Abkennung des Ruhegehalts, nicht aber ein Verweis oder eine Geldbuße zulässig. Ist zu erwarten, dass die einem Ruhestandsbeamten zur Last gelegte als Dienstvergehen geltende Handlung den Ausspruch der gemäß § 5 Abs. 2 LDG allein zulässigen Maßnahmen nicht rechtfertigen kann, stellt sich bisher die Frage, ob die gemäß § 49 LDG für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständige oberste Dienstbehörde in analoger Anwendung des § 17 Abs. 2 LDG auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verzichten kann. Soweit vertreten wird, dass § 17 Abs. 2 LDG im Hinblick auf Ruhestandsbeamte eine Regelungslücke enthalte (so *Gansen*, § 17 BDG, Rn. 41; *Urban/Wittkowski*, § 17 BDG, Rn. 24), ist dem nicht zu folgen, weil § 17 Abs. 2 LDG gemessen an der Bedeutung des Verfolgungsgrundsatzes in § 17 Abs. 1 LDG eine im Zweifel eng auszulegende Ausnahmegvorschrift ist. Auch ist eine – für eine Analogie erforderliche – planwidrige Regelungslücke nicht zu erkennen. Daher ist bislang unter Einleitung eines

Disziplinarverfahrens zu klären, ob eine Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt (so auch *Weiß*, § 17 BDG, Rn. 72a, m.w.N.).

Gleichwohl besteht zur Vermeidung erkennbar nicht zielführenden Aufwands sowohl bei der Verwaltung als auch beim Ruhestandsbeamten ein anerkennenswertes praktisches Bedürfnis, in den Fällen, in denen die Schwelle des § 17 Abs. 1 LDG erreicht ist, jedoch im Hinblick auf die Bemessungsgrundsätze des § 13 LDG absehbar nicht mindestens eine Kürzung des Ruhegehalts ausgesprochen werden kann, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens absehen zu können. An die hypothetische Maßnahmebemessung (Prognose) werden dabei die gleichen Anforderungen wie im Hinblick auf die §§ 14, 15 LDG gestellt.

Eine entsprechende Änderung in § 18 LDG ist nicht angezeigt, da diese Bestimmung den Schutzzweck hat, dass sich der Ruhestandsbeamte vom Verdacht eines Dienstvergehens entlasten kann. Diese Wirkung würde verfehlt, wenn der Antrag unter Hinweis auf die fehlende Möglichkeit der Disziplinierung abzulehnen wäre.

2. Zugleich wird die Formulierung „wenn zu erwarten ist“ durch „wenn voraussichtlich nicht ausgesprochen werden darf“ ersetzt und damit sprachlich an § 38 Abs. 1 Nr. 1 LDG angeglichen. Dadurch wird deutlich gemacht, dass wie dort auch für die Durchbrechung des Legalitätsprinzips im Rahmen des § 17 Abs. 2 hohe Anforderungen an die Prognose zu stellen sind. Dabei ist ein einfacher Verdacht nicht ausreichend, vielmehr ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erforderlich, dass eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden darf. Die bloße Möglichkeit reicht insoweit nicht aus. Unter Berücksichtigung der erkennbaren Fallumstände ist dabei auf die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze der Maßnahmebemessung zurückzugreifen. Auf die Vorgabe, dass ein Maßnahmeverbot „feststehen“ muss, wird verzichtet, weil dies regelmäßig Ermittlungen erfordern dürfte, die – insbesondere auch zum Schutz des Beamten (vgl. § 20 Abs. 1 LDG) – nicht im Rahmen von vorgelagerten sog. „Verwaltungsermittlungen“, sondern in einem Disziplinarverfahren anzustellen sind. Eine fehlerhafte Prognose ist ggfs. zu korrigieren.

§ 18 LDG

Nach dem Wortlaut des § 18 steht der Beamtin oder dem Beamten das Recht zu, beim Dienstvorgesetzten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst

zu beantragen, um sich vom Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten. Danach könnte zweifelhaft sein, ob dieses Recht auch für Ruhestandsbeamte gelten soll, zumal das BVerwG ein solches Recht im Hinblick auf § 34 BDO abgelehnt hat (BVerwGE 33, 209).

Da keine tragfähigen Gründe ersichtlich sind, warum Ruhestandsbeamten ein Rehabilitierungsinteresse abgesprochen werden sollte, wird im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 LDG, den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 45 BeamStG) sowie unter Berücksichtigung der Reaktivierungsmöglichkeiten für Ruhestandsbeamte (§§ 29 ff. BeamStG) der entsprechende Anspruch nunmehr ausdrücklich klargestellt.

§ 22 Abs. 1 LDG

1. Aus systematischen Gründen erfolgt die Verankerung der Pflicht zur Fertigung eines Ermittlungsberichts im Rahmen des § 22 Abs. 1 LDG. Wegen der hierfür ursächlichen neuen Regelung zur Anhörung gemäß § 30 LDG siehe dort (unter Nr. 1).
2. In der disziplinarrechtlichen Beratungspraxis ist vergleichsweise häufig die Frage aufgeworfen worden, wer die gemäß § 22 LDG erforderlichen Ermittlungen durchführen darf. Auch wenn die Disziplinargesetze des Bundes und anderer Länder hierzu überwiegend keine Regelungen treffen (vgl. Anlage, S. 4), soll durch eine Ergänzung des § 22 Abs. 1 LDG Sicherheit für die schleswig-holsteinischen Rechtsanwender geschaffen werden.

Die Durchführung der Ermittlungen gemäß § 22 LDG erfolgt (von den die Durchführung der Beweisaufnahme betreffenden Bestimmungen abgesehen) nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungshandelns. Das betrifft auch die konkrete Aufgabenverteilung, bezüglich derer bewusst darauf verzichtet wurde, eine dem früheren Untersuchungsführer entsprechende Institution vorzusehen. Stattdessen beurteilt sich die Zuständigkeit zur Durchführung der Ermittlungen nach den auch für das sonstige Verwaltungshandeln geltenden Regeln, was den Dienstvorgesetzten eine flexible, der beschleunigten Durchführung der Disziplinarverfahren dienliche Handhabung ermöglichen sollte. So ist eine einzelfallbezogene Auswahl geeigneter Personen, die die Ermittlungen durchzuführen haben, ebenso denkbar wie die Einrichtung fester Dienstposten, deren Inhaber sämtliche in dem jeweiligen Geschäftsbereich anfallenden Ermittlungen zu betrauen haben (vgl. LT-Drs. 15/1767, S. 66). Entscheidend ist mithin allein die Eignung der vorgesehenen Person.

Daher hat § 22 Abs. 1 Satz 6 LDG-E nur klarstellenden Charakter, denn der Status quo des LDG lässt die Bestellung eines externen Ermittlungsführers nach ganz überwiegender Auffassung bereits jetzt zu, soweit der Bestellte weisungsgebunden ist, Art und Umfang der Ermittlungen durch den Dienstvorgesetzten bestimmt werden, ausschließlich der Dienstvorgesetzte die Abschlussentscheidung trifft, der Bestellte nur eingeschränkt in personenbezogene Daten Einblick nehmen darf und er zu absoluter Geheimhaltung verpflichtet ist (vgl. *Claussen/Benneke/Schwandt*, Rn. 565; *Gansen*, § 21 BDG, Rn. 11 ff; *Weiß*, § 20 BDG, Rn. 20 ff.; a.A. *Battis/Kersten*, ZBR 2001, 309). Die Verantwortung für das Disziplinarverfahren und insbesondere für Einleitung und Abschluss liegt auch in Fällen der Beauftragung eines externen Ermittlungsführers beim Dienstvorgesetzten. Der Ermittlungsführer ist an die Weisungen des Dienstvorgesetzten gebunden, wie § 22 Abs. 1 Satz 8 LDG-E ausdrücklich feststellt. Es besteht auch keine Verpflichtung, die Ermittlungen an externe Ermittlungsführer zu übertragen; vielmehr stellt § 22 Abs. 1 Satz 6 LDG-E eine Übertragung der Ermittlungen stattdessen in das (pflichtgemäße) Ermessen des Dienstvorgesetzten. Über die vorgesehenen Bestimmungen hinaus ist ein ausdrücklicher Regelungsbedarf nicht erkennbar. Insbesondere ein lediglich deklaratorischer Verweis auf das Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) ist entbehrlich.

Die langjährige praktische Erfahrung der Zentralen Disziplinarbehörde hat gezeigt, dass „Amtshilfe“ in diesem rechtlichen Sektor nicht funktioniert. Die schleswig-holsteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit hat die Praxis externer Ermittlungsführer soweit ersichtlich bislang in keinem Fall bemängelt. Daher wird unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Personalkörpers gerade kleinerer Behörden und zugunsten des flexiblen Personaleinsatzes auf eine Verengung des für die Aufgabe in Frage kommenden Personenkreises auf Richter, Beamte der Laufbahngruppe 2 oder vergleichbare Angestellte (vgl. z.B. *Bayern* und *Hamburg*; vgl. Anlage, S. 4) verzichtet.

Für eine etwaige Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Ermittlungsführer gelten über die Verweisung des § 4 LDG die allgemeinen Vorschriften des § 81a LVwG. Einer gesonderten Regelung im LDG bedarf es daher nicht. Der Ermittlungsführer ist im Übrigen eine „mit dem Disziplinarvorgang befasste Stelle“, so dass die Kenntnisnahme und Nutzung von personenbezogenen Daten des betroffenen Beamten gemäß § 29 Abs. 1 LDG zulässig ist.

§ 30 LDG

1. Die wirksame Gewährung des Schlussgehörs gemäß § 30 LDG setzt voraus, dass dem Beamten ein schriftlich verfasster Ermittlungsbericht übermittelt wird. Denn nur eine solche Kenntnisnahme versetzt den Beamten in die Lage zu entscheiden, ob er von seinem Recht, weitere Ermittlungen zu beantragen oder Beweisangebote zu stellen, Gebrauch machen sollte. Demgegenüber schwächt eine ausschließlich mündliche Anhörung den Beamten in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör.
2. In den Fällen einer Einstellung des Disziplinarverfahrens nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 LDG ist wegen des damit verbundenen Wegfalls der persönlichen Anwendungsvoraussetzungen des Gesetzes (§ 1 LDG) nicht ersichtlich, warum die Anhörung im Wege einer Ermessensentscheidung unterbleiben soll. Hier spricht Überwiegendes für eine gebundene Rechtsfolge.

§ 32 Abs. 2 LDG

1. Gemäß § 22 Abs. 4 BeamtStG endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages der Ablegung der Laufbahnprüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes vorgeschrieben ist. Gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LBG sind Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen das Bestehen der einer Prüfung bekannt gegeben worden ist, wobei das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst festgesetzten Zeit endet. Damit liegt ein Fall der Entlassung vor, der bislang bei einem laufenden Disziplinarverfahren gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 LDG ohne Ermessensspielraum für den Dienstvorgesetzten zur Einstellung des Verfahrens führt.

Wird ein Beamter auf Widerruf, gegen den ein Disziplinarverfahren läuft, gemäß § 30 Abs. 4 LBG entlassen und wird im Anschluss ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet, scheitert eine „Wiedereröffnung“ des Disziplinarverfahrens an einem Verbrauch der Disziplinarbefugnis. Dies entspricht indes – auch wenn das Beamtenverhältnis auf Widerruf für beide Seiten von vorneherein befristet angelegt ist – regelmäßig nicht der Billigkeit. Denn das dem Disziplinarrecht zugrundeliegende Erfordernis der Pflichtenmahnung besteht bei einer Wiederberufung in ein Beamtenverhältnis (auf Probe) fort. Die Möglichkeit, ein gegen eine Widerrufsbeamtin oder einen Widerrufsbeamten eingeleitetes Disziplinarverfahren im

Beamtenverhältnis auf Probe fortführen zu können, ist schon aus Gründen der Gleichbehandlung von Widerrufsbeamten und Probe- bzw. Lebenszeitbeamten erforderlich. Weil in Zeiten der Haushaltskonsolidierung Anwärter schwerlich über den Bedarf hinaus ausgebildet werden, folgt dem erfolgreichen Vorbereitungsdienst im Regelfall die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Einem im Übrigen erfolgreichen Anwärter eine solche Übernahme unter Hinweis auf ein nicht rechtskräftig abgeschlossenes Disziplinarverfahren und damit letztlich einen noch nicht bestätigten Verdacht i.S.v. § 17 Abs. 1 LDG zu verweigern, wäre rechtlich und wirtschaftlich untunlich. Denn die Gründe für das noch laufende Verfahren können nicht nur zeitlicher, sondern auch tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein. Durch die Möglichkeit des Dienstherrn, das in der Anwärterzeit begonnene Disziplinarverfahren während des Beamtenverhältnisses auf Probe zu einem Ende zu führen, wird der Widerrufsbeamte letztlich davor geschützt, aufgrund bloßer Verdachtsmomente nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen zu werden.

2. Im Zuge des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) ist die in § 32 Abs. 2 Nr. 3 LDG erforderliche redaktionelle Anpassung der Verweisung auf § 70 Abs. 1 SHBeamtVG als Nachfolgeregelung zu § 59 Abs. 1 BeamtVG versehentlich unterblieben. Dies wird jetzt nachgeholt.

§ 33 LDG

Durch die beiden Änderungen wird redaktionell klargestellt, dass es sich nicht um Ermessensregelungen handelt, sondern dass die Zuständigkeit für die Kürzung des Ruhegehalts ausschließlich bei der nach § 49 zuständigen Stelle und die Zuständigkeit für die Zurückstufung ausschließlich bei der obersten Dienstbehörde liegt. § 13 Abs. 1 LDG bleibt unberührt.

§ 38 LDG

Zweckmäßigerweise spricht die zuständige Behörde im Rahmen des § 38 Abs. 1 LDG zunächst die vorläufige Dienstenthebung aus, erhebt sodann die für eine Einbehaltungsentscheidung notwendigen Daten über die wirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Beamten und entscheidet dann über die Höhe der einzubehaltenden Bezüge. Die vorgenommene Ergänzung stellt klar, dass die Behörde die Einbehaltung von bis zu 50 % der Bezüge nicht nur zugleich mit, sondern – was der Regelfall sein dürf-

te – auch nach der vorläufigen Dienstenthebung vornehmen kann (siehe auch § 38 Abs. 2 BDG).

§ 45 Abs. 4 LDG

Im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde dem ehemaligen Beamten oder dem ehemaligen Ruhestandsbeamten, der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn er sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 StGB, zu verhindern oder über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären (§ 45 Abs. 1 LDG). Nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 4 Satz 2 LDG erhält der hinterbliebene Ehepartner 55 % der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis die Ehe bereits bestanden hatte. Mit der Aufnahme der Aberkennung des Ruhegehalts wird klargestellt, dass auch die Hinterbliebenen von Ruhestandsbeamten bezugsberechtigt sind.

Zu Artikel 2:

§ 50 LBG

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 b) LDG findet das Landesdisziplinargesetz (auch) Anwendung auf die von Ruhestandsbeamten nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen. Hierzu zählen gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamStG Fälle, in denen sich der Ruhestandsbeamte gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder wenn er schuldhaft gegen die in § 37 BeamStG (Verschwiegenheit), § 41 BeamStG (Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses) und § 42 BeamStG (Annahme von Belohnungen pp.) bestimmten Pflichten verstößt. Gemäß § 50 LBG i.V.m. § 47 Abs. 2 Satz 3 BeamStG gilt es bei Ruhestandsbeamten zudem als Dienstvergehen, wenn sie entgegen § 29 Abs. 2 oder 3 BeamStG oder entgegen § 30 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 BeamStG einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen oder ihre Verpflichtung nach § 29 Abs. 4 oder 5 Satz 1 BeamStG (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit) verletzen.

2. Für Ruhestandsbeamte besteht bislang angesichts des abschließenden Charakters von § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamStG und § 50 LBG i.V.m. § 47 Abs. 2 Satz 3 BeamStG keine Möglichkeit, diese wegen Beihilfemanipulationen disziplinarrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Disziplinarmaßnahmen gegenüber Ruhestandsbeamten verfolgen neben der Pflichtenmahnung, um die es im Falle der Aberkennung des Ruhegehalts nicht mehr gehen kann, verfassungsrechtlich zulässig Zwecke der Generalprävention, der Aufrechterhaltung der Integrität des Berufsbeamtentums, der Gleichbehandlung mit den aktiven Beamten und der Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes (vgl. *BVerfG*, DVBl. 2006, 1372, 1373; *BVerwG*, NVwZ 2003, 352, 354).
3. Für aktive Beamte ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Beihilfebetrug ein außerordentlich schweres Dienstvergehen darstellt. Der Dienstherr ist angesichts der ihm im Interesse der Allgemeinheit auferlegten Sparsamkeit gehalten, auch bei Fürsorgeleistungen an seine Mitarbeiter den Aufwand so gering wie möglich zu halten. Er ist daher auf absolute Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit seiner Bediensteten sowie darauf angewiesen, dass diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, insbesondere beim Geltendmachen von Ansprüchen, der Wahrheits- und Offenbarungspflicht ohne jede Einschränkung genügen. Ein Beamter, der seinen Dienstherrn unter Verletzung dieser Pflicht um des eigenen materiellen Vorteils willen sogar in betrügerischer Weise schädigt, belastet das zwischen ihm und seinem Dienstherrn bestehende Beamtenverhältnis und das für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben unerlässliche Vertrauensverhältnis regelmäßig so schwer und so nachhaltig, dass seine Dienstentfernung jedenfalls in Betracht zu ziehen ist (vgl. *BVerwG*, Urteil vom 23. Oktober 1990, 1 D 64/89). Bei einem durch einen Beihilfebetrug betrügerisch verursachten Gesamtschaden von deutlich mehr als 5.000,00 Euro kann daher die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bereits ohne Hinzutreten weiterer Erschwerungsgründe gerechtfertigt sein (vgl. *Sächsisches OVG*, Urteil vom 12. August 2011, D 6 A 207/11; *Bayerischer VGH*, Urteil vom 15. Juli 2007, 16a D 07.2101).
4. Es ist nicht sachgerecht, dass der ehemalige Dienstherr bei einer derart außerordentlich schweren Verfehlung wie Beihilfebetrug allein auf die – mangels Anwendbarkeit des § 48 BeamStG auf Ruhestandsbeamte ausschließlich – zivilrechtlichen Herausgabeansprüche verwiesen ist. Die Gewährung von Beihilfe steht vielmehr in einem so engen Zusammenhang mit dem früheren Beamtenverhältnis, dass es angemessen ist, Manipulationen des Ruhestandsbeamten in Kreis der als Dienstvergehen geltenden Handlungen einzubeziehen.

Für die Möglichkeit einer disziplinarischen Ahndung von Beihilfemanipulationen spricht aus systematischen Gründen auch der Vergleich mit Rechtslage bei den Versorgungsbezügen: Dem Versorgungsberechtigten kann gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 SHBeamVG die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden kann, wenn er seinen Anzeigepflichten gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SHBeamVG schuldhaft nicht nachkommt.

Dem steht auch nicht entgegen, dass nach einer strafgerichtlichen Verurteilung ggfs. (vgl. § 70 SHBeamVG) hinsichtlich des entstandenen Schadens gemäß § 387 BGB mit den Versorgungsbezügen des Ruhestandsbeamten aufgerechnet werden kann, während nach einer Aberkennung des Ruhegehalts diese Möglichkeit nicht mehr besteht. Auch dass im Falle einer Aberkennung des Ruhegehalts die Nachversicherung gemäß §§ 8 Abs. 2, 181 ff. SGB VI durchzuführen ist, muss hinter der Generalprävention, der Aufrechterhaltung der Integrität des Berufsbeamtentums, der Gleichbehandlung mit den aktiven Beamten und der Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes zurückstehen. Durch die vorgesehene Modifikation des § 14 Abs. 1 LDG wird zudem künftig auch in Fällen einer strafrechtlichen Verurteilung die Möglichkeit einer Kürzung des Ruhegehalts eröffnet.

Zu Artikel 3:

§ 3 Abs. 1 JubVO

Durch § 3 Abs. 1 JubVO wird bislang bestimmt, dass die Dienstzeiterkung bei einem Beamten unterbleibt, gegen den innerhalb der letzten drei Jahre eine Kürzung der Dienstbezüge (Nr. 1) oder innerhalb der letzten sieben Jahre eine Zurückstufung (Nr. 2) verhängt oder aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 LDG nicht verhängt worden ist. Da das relative Maßnahmeverbot für die Zurückstufung in § 14 Abs. 1 Satz 2 LDG aufgehoben wird (vgl. oben Artikel 1), ist die entsprechende Tatbestandsvariante der wegen § 14 Abs. 1 LDG nicht verhängten Disziplinarmaßnahme „Zurückstufung“ hinfällig und daher zu streichen.

§ 3 Abs. 2 JubVO

Gemäß § 3 Abs. 2 JubVO ist die Dienstzeiterkung zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen den Beamten straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen

gen geführt werden oder gegen ihn Anklage im strafrechtlichen Verfahren erhoben ist oder ein Disziplinarverfahren schwebt. Da disziplinarrechtliche Ermittlungen gemäß § 22 LDG in einem Disziplinarverfahren geführt werden, besteht für die bisherige Unterscheidung zwischen disziplinarrechtlichen Ermittlungen und einem Disziplinarverfahren, die noch den Gegebenheiten der früheren LDO Rechnung trägt, kein Bedürfnis mehr.

**Der sachliche Anwendungsbereich
der Disziplinalgesetze im Hinblick auf den Wehrdienst**

+ = umfasst

o = nicht umfasst

Land	Fundstelle im Gesetz	Wehrübung	Übung	besondere Auslandsverwendung	Hilfeleistung im Innern	Hilfeleistung im Ausland
Bund	§ 2 Abs. 3	+	+	+	+	+
BW	§ 1	o	o	o	o	o
BY	Art. 2	o	o	o	o	o
BE	§ 2 Abs. 3	+	o	+	o	o
BB	§ 2 Abs. 3	+	o	+	o	o
HB	§ 2 Abs. 3	+	o	+	o	o
HH	§ 2 Abs. 4	+	o	+	o	o
HE	§ 2	o	o	o	o	o
MV	§ 2 Abs. 3	+	o	+	o	o
NI	§ 2 Abs. 3 [*]	+	o	+	o	o
NW	§ 2 Abs. 3	+	+	+	+	+
RP	§ 2	o	o	o	o	o
SL	§ 2 Abs. 4	+	o	+	o	o
SN	§ 2 Abs. 4	+	o	+	o	o
ST	§ 2	o	o	o	o	o
SH	§ 2 Abs. 3	+	o	+	o	o
TH	§ 2	o	o	o	o	o

* Als Ermessensvorschrift ausgestaltet.

**Die Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen
gegen Beamte auf Probe und auf Widerruf**

+ = zulässig

o = unzulässig

Land	Fundstelle im Gesetz	Verweis	Geldbuße	Kürzung der Dienstbezüge
Bund	§ 5	+	+	o
BW	§ 25	+	+	o
BY	Art. 6	+	+	o
BE	§ 5	+	+	o
BB	§ 84	+	+	o
HB	§ 5	+	+	o
HH	§ 3	+	+	o
HE	§ 8	+	+	o
MV	§ 83	+	+	o
NI	§ 6	+	+	o
NW	§ 5	+	+	o
RP	§ 114	+	+	o
SL	§ 5	+	+	o
SN	§ 5	+	+	o
ST	§ 5	+	+	o
SH	§ 5	+	+	+
TH	§ 3	+	+	o

**Die Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen
nach Straf- oder Bußgeldverfahren im Vergleich**

o = kein Maßnahmeverbot

+ = relatives Maßnahmeverbot

++ = absolutes Maßnahmeverbot

Land	Fundstelle im Gesetz	Verweis	Geldbuße	Kürzung der Dienstbezüge	Zurückstufung	Kürzung des Ruhegehalts
Bund	§ 14	++	++	+	o	++
BW	§ 34	++	+	+	o	+
BY	Art. 15	++	++	+	o	+
BE	§ 14	++	++	+	+	++
BB	§ 14	++	++	+	o	++
HB	§ 14	++	++	+	o	++
HH	§ 16	++	++	+	o	++
HE	§ 17	++	++	+	o	++
MV	§ 16	++	+	+	o	+
NI	§ 15	++	++	+	o	++
NW	§ 14	++	++	+	o	++
RP	§ 13	++	++	+	+	++
SL	§ 14	++	++	+	o	++
SN	§ 14	++	++	+	o	++
ST	§ 14	++	++	+	o	++
SH	§ 14	++	++	+	+	++
TH	§ 13	++	+	+	o	+

Regelungen zur Person des Ermittlungsführers

Land	Fundstelle im Gesetz*	Regelungen zur Person des Ermittlungsführers
Bund	§ 21	keine
BW	§ 12	keine
BY	Art. 23 (1)	Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände von einer Person im Beamten- oder Richterverhältnis zu ermitteln.
BE	§ 21	keine
BB	§ 22	keine
HB	§ 21	keine
HH	§ 23 (2)	Zur Ermittlungsführerin oder zum Ermittlungsführer können Beamtinnen oder Beamte des gehobenen oder des höheren Dienstes oder Angestellte mit gleichwertiger Qualifikation bestellt werden. § 47 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und Absätze 3 und 4 gilt entsprechend. (= Entbindungsgründe)
HE	§ 24 (3)	Die Dienstvorgesetzten können auch Bedienstete anderer Behörden im Einvernehmen mit der Leitung dieser Behörden mit der Durchführung der Ermittlungen betrauen. Die mit der Durchführung betrauten Bediensteten unterliegen insoweit der Weisungsbefugnis der oder des für das Disziplinarverfahren zuständigen Dienstvorgesetzten.
MV	§ 23	keine
NI	§ 22	keine
NW	§ 21	keine
RP	§ 28	(1) Der Dienstvorgesetzte kann zur Durchführung der Ermittlungen einen Ermittlungsführer bestellen. (2) Der Ermittlungsführer soll für die Dauer seiner Tätigkeit in dem Hauptamt so weit entlastet werden, dass der beschleunigte Abschluss der Ermittlungen durch seine hauptamtliche Tätigkeit nicht verzögert wird.
SL	§ 21	keine
SN	§ 21	keine
ST	§ 21 (1)	Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Hiermit können im Einzelfall oder auf Dauer hierzu geeignete Bedienstete betraut werden. ...
SH	§ 22 LDG	keine
TH	§ 28	Der Dienstvorgesetzte kann zur Durchführung der Ermittlungen einen Ermittlungsführer bestellen; dessen ungeachtet kann er jederzeit die Ermittlungen an sich ziehen und Beweiserhebungen selbst durchführen. Der Ermittlungsführer soll für die Dauer seiner Aufgabe im Hauptamt entlastet werden. Gehört der Ermittlungsführer einer anderen Behörde als der Dienstvorgesetzte an, kann die Bestellung nur im Einvernehmen mit dieser Behörde erfolgen. Die Weisungsbefugnis des Dienstvorgesetzten gegenüber dem Ermittlungsführer bezüglich des Ermittlungsverfahrens wird davon nicht berührt. Weisungen des Dienstvorgesetzten dürfen die Wahrnehmung der sonstigen Dienstgeschäfte des Ermittlungsführers nicht beeinträchtigen.

* Bestimmungen zur Durchführung der Ermittlungen und ggfs. zur Person des Ermittlungsführers.